

CANDRIAM EQUITIES L
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Luxemburg, 6. November 2019

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verschmelzung des Teilfonds Candriam Equities L Europe mit dem Teilfonds Candriam Equities L Europe Optimum Quality

Der Verwaltungsrat von Candriam Equities L, eine SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend das »Gesetz von 2010«), hat beschlossen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 27 der Satzung sowie den Bestimmungen gemäß Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 eine Verschmelzung durch Übernahme des Teilfonds Candriam Equities L **Europe** (der »übernommene Teilfonds«) durch den Teilfonds Candriam Equities L **Europe Optimum Quality** (der »übernehmender Teilfonds«) im Sinne von Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 zu den nachfolgend beschriebenen Bedingungen und Verfahren durchzuführen:

Übernommener Teilfonds						Übernehmender Teilfonds				
Bezeichnung	Klasse	Anteile	Währung	ISIN		Bezeichnung	Klasse	Anteile	Währung	ISIN
Candriam Equities L Europe	C	Thes.	EUR	LU0027144939	=>	Candriam Equities L Europe Optimum Quality	C	Thes.	EUR	LU0304859712
Candriam Equities L Europe	C	Aussch.	EUR	LU0056143687	=>	Candriam Equities L Europe Optimum Quality	C	Aussch.	EUR	LU0304860058
Candriam Equities L Europe	I	Thes.	EUR	LU0133352657	=>	Candriam Equities L Europe Optimum Quality	I	Thes.	EUR	LU0304860645
Candriam Equities L Europe	R*	Cap	EUR	LU0942226050	=>	Candriam Equities L Europe Optimum Quality	R	Cap	EUR	LU1293438187
Candriam Equities L Europe	V	Thes.	EUR	LU0317019452	=>	Candriam Equities L Europe Optimum Quality	V	Thes.	EUR	LU0317019536

**Diese Anteilsklasse ist in Deutschland nicht für den Vertrieb zugelassen.*

1. Kontext und Gründe für die Verschmelzung

Die Verschmelzung erfolgt im Rahmen einer strategischen Überprüfung der Fondspalette der Candriam Group und insbesondere in dem Streben der Verwaltungsgesellschaft, die Produktpalette an europäischen Aktienfonds effizienter zu gestalten. Folglich investieren die Anteilhaber des übernommenen Teilfonds nunmehr in einen Teilfonds mit besseren Potenzialen zur Steigerung des Fondsvermögens.

2. Auswirkungen der Verschmelzung für die Anteilhaber des übernommenen und des übernehmenden Teilfonds sowie Regeln für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch der Anteile

Zum nachfolgend definierten Verschmelzungstermin wird der übernommene Teilfonds infolge und zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Vermögen (d. h. Aktiva und Passiva) auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, indem den Anteilhabern des übernommenen Teilfonds Anteile der entsprechenden Klasse des übernehmenden Teilfonds zugewiesen werden.

Anteilhaber des übernommenen Teilfonds genießen, indem sie Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds werden, weiterhin die gleichen mit den Anteilen verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilhaber und das Recht auf Ausübung des mit den Anteilen verbundenen Stimmrechts sowie das Recht auf Gewinnbeteiligung.

Anteilhaber des übernommenen Teilfonds, die ihr Recht auf Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile, wie nachstehend erläutert, nicht ausüben, werden Anteilhaber des übernehmenden Teilfonds und erhalten im Gegenzug zu ihren bisherigen Anteilen eine Anzahl an Anteilen der entsprechenden Klasse des übernehmenden Teilfonds, die nach den oben beschriebenen Modalitäten sowie auf der Grundlage des nachfolgend erläuterten Umtauschverhältnisses berechnet wird.

Anteilhaber, die im Verzeichnis der Namensanteile des übernommenen Teilfonds eingetragen sind, werden automatisch in das Verzeichnis der Namensanteile des übernehmenden Teilfonds eingetragen.

Der übernehmende Teilfonds erhebt im Rahmen dieser Verschmelzung von den Anteilhabern des übernommenen Teilfonds keinerlei Zeichnungsgebühr. Um eine reibungslose Verschmelzung zu gewährleisten, kann der Portfolioverwalter des übernommenen Teilfonds ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Verschmelzung an die Anteilhaber (die »Mitteilung an die Anteilhaber«) das Portfolio des übernommenen Teilfonds entsprechend so ausrichten, dass es im Einklang mit den Zielen und der Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds steht. Ein Risiko der Performanceverwässerung besteht nicht.

CANDRIAM EQUITIES L
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Die Anteilinhaber des übernommenen Teilfonds werden Anteilinhaber des übernehmenden Teilfonds, dessen Anlagepolitik mit der Anlagepolitik ihres jetzigen Teilfonds vergleichbar ist. Die Verschmelzung führt zu keiner Änderung der Merkmale (wie etwa Risikoprofil, Anlageziele und Anlagepolitik) des übernehmenden Teilfonds.

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung der Verschmelzung werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch für den übernommenen Teilfonds ab dem **11. Dezember 2019** 12.00 Uhr, ausgesetzt.

Die Anteilinhaber des übernommenen Teilfonds können bis zum **11. Dezember 2019**, 12.00 Uhr, die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, welche kostenfrei ist (mit Ausnahme der Steuern und Abgaben, die von den Behörden des Landes erhoben werden, in dem die Anteile verkauft werden), oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV beantragen.

Anteilinhaber, die dieses Recht innerhalb der geltenden Fristen nicht ausgeübt haben, können ab dem **13. Dezember**, 12.00 Uhr, ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Teilfonds ausüben.

Eine vergleichende Übersicht der wichtigsten Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds findet sich in Anhang 1 dieser Mitteilung.

Diese Mitteilung erhalten die Anteilinhaber der von der Verschmelzung betroffenen Teilfonds, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen diese Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Wir empfehlen den Anteilinhabern dringend, einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen, um sich darüber zu informieren, welche Auswirkungen diese Verschmelzung insbesondere auf ihre steuerliche Behandlung haben könnte.

3. Wirksamwerden der Verschmelzung und Verfahren zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Zum Verschmelzungstermin (wie nachstehend definiert) wird der übernommene Teilfonds sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und anschließend aufgelöst. Die Anteile des übernommenen Teilfonds werden entwertet.

Das Umtauschverhältnis wird festgelegt, indem der Nettoinventarwert der Anteile des übernommenen Teilfonds durch den Nettoinventarwert der Anteile des übernehmenden Teilfonds geteilt wird (das »Umtauschverhältnis«).

Die Berechnung des Umtauschverhältnisses erfolgt am **13. Dezember 2019** (der »Tag der Berechnung«) auf der Grundlage der Nettoinventarwerte vom **12. Dezember 2019**.

Die Verschmelzung tritt zum **13. Dezember 2019** (dem »Verschmelzungstermin«) in Kraft. Dieser Tag ist auch der Tag des ersten Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds, der am **16. Dezember 2019** berechnet wird und das verschmolzene Vermögen berücksichtigt.

Die geltenden Umtauschverhältnisse werden den Anteilinhabern des übernommenen Teilfonds so schnell wie möglich nach dem Verschmelzungstermin mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat der SICAV hat PricewaterhouseCoopers Luxembourg, 2 rue Gerhard Mercator, BP 1443, L-1014 Luxemburg, zugelassener Abschlussprüfer (nachstehend der »Abschlussprüfer«), mit der Bestätigung der in Artikel 71 des Gesetzes von 2010 genannten Aspekte der Verschmelzung beauftragt.

4. Performancegebühr

Die Klassen I [LU0133352657] und V [LU0317019452] des übernommenen Teilfonds unterliegen einer Performancegebühr, deren Berechnungsmodalitäten im Anhang dieser Mitteilung erläutert werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen für die Performancegebühr für die Klasse V [LU0317019452] keine Rückstellungen.

In Bezug auf die Klasse I [LU0133352657] gilt:

- ✓ Besteht zum Zeitpunkt der Verschmelzung eine **Outperformance** gegenüber dem MSCI Europe NR Index, wird die entsprechende Höhe der latenten Performancegebühr in den Konten des übernehmenden Teilfonds als Verbindlichkeit erfasst, der Betrag wird jedoch nicht in den Posten Performancegebühr des übernehmenden Teilfonds ausgewiesen.

Zum Ende des Jahres gilt:

- Übersteigt die vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 generierte Outperformance die zum Zeitpunkt der Verschmelzung festgestellte Outperformance, fließt ein Drittel der Verbindlichkeit Candriam zu, während die verbleibenden zwei Drittel in dem Posten Performancegebühr von Teil I des übernehmenden Fonds ausgewiesen werden.
- Unterschreitet diese Outperformance die zum Zeitpunkt der Verschmelzung festgestellte Outperformance, wird die Verbindlichkeit anteilmäßig entsprechend der Differenz zwischen der zum Zeitpunkt der Verschmelzung und der zum 31.12.2019 festgestellten Outperformance verringert. Es werden in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt die gleichen Erwerbs- und Berichtsverfahren angewendet.
- ✓ Wird am Ende des Geschäftsjahres eine **Underperformance** festgestellt, verzichtet Candriam auf den Erhalt dieser Verbindlichkeit, und der entsprechende Betrag wird annulliert.

CANDRIAM EQUITIES L
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Die Klassen I [LU0304860645] und V [LU0317019536] des übernehmenden Teilfonds Candriam Equities L **Europe Optimum Quality** unterliegen einer Performancegebühr, deren Berechnungsmodalitäten im Anhang dieser Mitteilung erläutert werden. Im Rahmen dieser Verschmelzungen wird die Ausgabe neuer Anteile an die Anteilinhaber des übernommenen Teilfonds für die Berechnung der Performancegebühr als Zeichnung von Anteilen des übernehmenden Teilfonds behandelt.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft, Candriam Luxembourg, trägt alle Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung entstehen. Die Prüfungskosten in Bezug auf die Verschmelzung sowie die Kosten, die mit der Neuausrichtung und dem Transfer der Portfolios einhergehen, trägt der übernommene Teilfonds.

6. Rechte der Anteilinhaber

Es bestehen im übernommenen Teilfonds keine Anteilinhaber, die mit Sonderrechten ausgestattet sind, und keine Inhaber anderer Wertpapiere als Anteilen.

Alle Anteile, die der übernehmende Teilfonds aufgrund dieser Verschmelzung begeben wird, sind vor dem Hintergrund der vorstehend unter Punkt 1. dieser Mitteilung beschriebenen Bedingungen identisch und verleihen den Inhabern dieser Anteile die gleichen Rechte und Vorteile.

Die folgenden Dokumente sowie alle anderen zusätzlichen Informationen stehen auf Anfrage am Gesellschaftssitz der SICAVs kostenfrei zur Verfügung:

- der Verschmelzungsplan;
- der Prospekt;
- die Wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden Teilfonds;
- der letzte Jahres- und Halbjahresbericht;
- der vom Abschlussprüfer erstellte Bericht über die Verschmelzung.

Den Anteilinhabern wird nahegelegt, die Wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden Teilfonds sorgfältig zu lesen. Sie sind kostenfrei am Gesellschaftssitz der SICAV erhältlich oder im Internet unter www.candriam.com abrufbar.

Der Prospekt vom **13. Dezember 2019** sowie die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger sind kostenfrei am Sitz der SICAV und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet abrufbar unter: www.candriam.com.

Der Verwaltungsrat

CANDRIAM EQUITIES L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Anhang 1

Vergleichende Übersicht der wichtigsten Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds.

Die nachfolgende Übersicht nennt die wichtigsten Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds.

Wir bitten die Anteilhaber des übernommenen Teilfonds den Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger sorgfältig zu lesen, um sich über die besonderen Merkmale des übernehmenden Teilfonds näher zu informieren.

Die nachstehenden Angaben sind zutreffend und entsprechen dem Stand am Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung.

Verschmelzung des Teilfonds Candriam Equities L Europe mit dem Teilfonds Candriam Equities L Europe Optimum Quality

	Candriam Equities L Europe (übernommener Teilfonds)	Candriam Equities L Europe Optimum Quality (übernehmender Teilfonds)
Anlageziele und Anlagepolitik	Wesentliche Anlagen des Fonds: Aktien von Unternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum. Anlagestrategie: Das Anlageziel des Fonds besteht darin, innerhalb der empfohlenen Anlagedauer ein Kapitalwachstum zu erzielen. Hierzu investiert er in die angegebenen wesentlichen Anlagekategorien. Im Rahmen der durch das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds vorgegebenen Beschränkungen trifft das Fondsmanagement auf der Grundlage einer Analyse der Merkmale und der Entwicklungspotenziale der Vermögenswerte, auf die der Fonds ausgerichtet ist, in freiem Ermessen die Auswahl der Anlagen im Portfolio. Das Portfolio besteht zu mindestens 75 % aus Aktien. Der Fonds kann sowohl zu Anlage- als auch zu Sicherungszwecken (d. h. zum Schutz vor künftigen nachteiligen Finanzereignissen) Derivate einsetzen. Für französische Anleger: Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für den französischen Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions).	Wesentliche Anlagen des Fonds: Aktien von Unternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Anlagestrategie: Das Anlageziel des Fonds besteht darin, innerhalb der empfohlenen Anlagedauer ein Kapitalwachstum zu erzielen. Hierzu investiert er in die angegebenen wesentlichen Anlagekategorien. Im Rahmen der durch das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds vorgegebenen Beschränkungen trifft das Fondsmanagement auf der Grundlage einer Analyse der Merkmale und der Entwicklungspotenziale der Vermögenswerte, auf die der Fonds ausgerichtet ist, in freiem Ermessen die Auswahl der Anlagen im Portfolio. Hierbei bevorzugt das Fondsmanagement Aktien von Unternehmen, die in der Lage sind, ihre Rentabilität nachhaltig zu steigern. Das Portfolio besteht zu mindestens 75 % aus Aktien. Der Fonds kann sowohl zu Anlage- als auch zu Sicherungszwecken (d. h. zum Schutz vor künftigen nachteiligen Finanzereignissen) Derivate einsetzen. Für französische Anleger: Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für den französischen Aktiensparplan PEA (Plan d'Épargne en Actions).
Währung	EUR	EUR
Portfolioverwaltungsgesellschaft	Candriam Belgium	Candriam Belgium
Synthetischer Risiko- und Renditeindikator	5 für alle Anteilsklassen	5 für alle Anteilsklassen
Wesentliche Risiken, die im vorstehenden Indikator nicht berücksichtigt sind	Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten.	Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten. Konzentrationsrisiko
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz	Commitment-Ansatz
Laufende Kosten	C Thes. [LU0027144939]: 1,88%	C Thes. [LU0304859712]: 1,92%
	C Aussch. [LU0056143687]: 1,90%	C Aussch. [LU0304860058]: 1,93%
	I Thes. [LU0133352657]: 0,76%	I Thes. [LU0304860645]: 0,76%
	R Thes. [LU0942226050]*: 1%	R Thes. [LU1293438187]: 1,01%
	V Thes. [LU0317019452]: 0,51%	V Thes. [LU0317019536]: 0,56%
Gebühren	Klassen C und R*	Klassen C und R
Ausgabe	max. 3,50%	max. 3,50%
Rücknahme/Umwandlung	entfällt	entfällt

*Diese Anteilsklasse ist in Deutschland nicht für den Vertrieb zugelassen.

CANDRIAM EQUITIES L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts

14, Porte de France

L-4360 Esch an der Alzette

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Performancegebühr	Es wird eine Performancegebühr erhoben für die Klassen I [LU0133352657] und V [LU0317019452]. Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist. Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index MSCI Europe (NR) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird. Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu. Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu. Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauffolgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rückstellung) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht. Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.	Es wird eine Performancegebühr erhoben für die Klassen I [LU0304860645] und V [LU0317019536]. Die Performancegebühr beträgt 20 % der Outperformance der Anteilsklasse, wie im Folgenden näher erläutert, jedoch mit der Maßgabe, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zu jedem Geschäftsjahresende vereinnahmte Performancegebühr auf ein Drittel der Rückstellung für Performancegebühren beschränkt ist. Bei jeder Bewertung der Klasse wird ein Referenzvermögen unter der theoretischen Annahme gebildet, dass die im Referenzzeitraum insgesamt erhaltenen Zeichnungsbeträge zu einem Satz in Höhe der Wertentwicklung des Index MSCI Europe (NR) angelegt werden, wobei das buchmäßige Nettovermögen am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres als Zeichnung zu Beginn des Referenzzeitraums behandelt wird. Bei Rücknahmen werden das zuletzt berechnete Referenzvermögen und die Summe der bei der letzten Bewertung eingegangenen Zeichnungen vorab proportional um die Anzahl der zurückgenommenen Anteile verringert. Desgleichen wird ein Teil der gebildeten Rückstellung für Performancegebühren auf den buchmäßigen Kapitaleinsatz, der bei der letzten Bewertung festgestellt wurde, definitiv einem spezifischen Drittkonto zugeführt, und zwar proportional zu der Anzahl der zurückgenommenen Anteile. Dieser Teil der Performancegebühr fließt der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt einer Rücknahme zu. Wenn der Kapitaleinsatz (definiert als das buchmäßige Nettovermögen nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung von Rückstellungen für Performancegebühren auf die umlaufenden Anteile) bei der Bewertung der betreffenden Anteilsklasse höher liegt als das Referenzvermögen, wird eine Outperformance (bzw. im umgekehrten Falle eine Underperformance) festgestellt. Vor der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Rückstellung für auf den Kapitaleinsatz berechnete Performancegebühren durch Zuführung oder Auflösung der Rückstellung auf 20 % der neu ermittelten Outperformance angepasst. Die Rückstellung für Performancegebühren auf den Kapitaleinsatz fließt der Verwaltungsgesellschaft nur in Höhe von einem Drittel des am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Betrags zu. Die verbleibenden zwei Drittel der Rückstellung werden auf das darauffolgende Geschäftsjahr vorgetragen und dann entweder um eine Rückstellungsauflösung aufgrund einer Underperformance (begrenzt auf die Höhe der gebildeten Rückstellung) reduziert oder um neue Zuführungen zur Rückstellung für Performancegebühren erhöht. Referenzzeitraum ist das Geschäftsjahr.
Orderannahmeschluss für Umschichtungs- und Rücknahmeanträge	Der einem maßgeblichen Bewertungstag vorangehende Bankgeschäftstag vor 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).	Der einem maßgeblichen Bewertungstag vorangehende Bankgeschäftstag vor 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).

CANDRIAM EQUITIES L
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Luxemburg, 6. November 2019

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir den Anteilhabern mit, dass der Verwaltungsrat der SICAV den Beschluss gefasst hat, den Verkaufsprospekt der SICAV wie nachstehend erläutert zu ändern:

1. Verschmelzung der Klassen N* der verschiedenen Teilfonds mit der Klasse C derselben Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Klassen N* der folgenden Teilfonds mit den Klassen C derselben Teilfonds zu verschmelzen, da sich das Vermögen dieser Klassen nicht erhöht, sondern auf einem für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung unzureichenden Niveau stagniert. Diese Form der Anteilklasse hat bei den Anlegern kein ernsthaftes Interesse geweckt, und die Verwaltungsgesellschaft geht auch künftig von einem lediglich geringen Interesse aus.

ÜBERNOMMENE KLASSE							ÜBERNEHMENDE KLASSE					
Bezeichnung	Klasse	Anteile	Währung	ISIN	Laufende Kosten		Bezeichnung	Klasse	Anteile	Währung	ISIN	Laufende Kosten
Candriam Equities L Asia	N*	Thes.	USD	LU0181787457	2,55%	=>	Candriam Equities L Asia	C	Thes.	USD	LU0181786301	2,23%
Candriam Equities L EMU	N*	Thes.	EUR	LU0317021193	2,32%	=>	Candriam Equities L EMU	C	Thes.	EUR	LU0317020898	1,82%
Candriam Equities L Japan	N*	Thes.	JPY	LU0133346410	2,33%	=>	Candriam Equities L Japan	C	Thes.	JPY	LU0064109019	1,93%

Die anderen Merkmale der 2 Klassen C und N* sind gleich (Thesaurierung, Währung, Form der Anteile, kein Mindesterwerbssatzbetrag). Für die Klasse C Thes. findet eine Zeichnungsgebühr (max. 3,5%) Anwendung, die jedoch im Rahmen der Verschmelzung nicht erhoben wird.

Die Anteilhaber der übernommenen Klasse können bis zum **12. Dezember 2019, 12.00 Uhr**, die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, welche kostenfrei ist (mit Ausnahme der Steuern und Abgaben, die von den Behörden des Landes erhoben werden, in dem die Anteile verkauft werden), oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV beantragen.

Anteilhaber, die dieses Recht innerhalb der geltenden Frist nicht ausgeübt haben, können ab dem **12. Dezember 2019, 12.00 Uhr**, ihre Rechte als Anteilhaber der übernehmenden Klasse, ausüben.

Das Umtauschverhältnis wird festgelegt, indem der Nettoinventarwert der Anteile der übernommenen Klasse durch den Nettoinventarwert der Anteile der übernehmenden Klasse geteilt wird (das »Umtauschverhältnis«).

Das Umtauschverhältnis wird am **13. Dezember 2019** (der »Berechnungstag«) auf Grundlage der Nettoinventarwerte vom **12. Dezember 2019** berechnet.

Die Verschmelzung tritt zum **13. Dezember 2019** (der »Verschmelzungstermin«) in Kraft. Dieser Tag ist auch der Tag des ersten Nettoinventarwerts der übernehmenden Klasse, der am **16. Dezember 2019** unter Berücksichtigung der übernommenen Klasse berechnet wird.

Das geltende Umtauschverhältnis wird den Anteilhabern der übernommenen Klasse so schnell wie möglich nach der Verschmelzung mitgeteilt.

** Diese Anteilklasse ist in Deutschland nicht für den Vertrieb zugelassen.*

2. Definition der Klassen I und I2

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Mindestzeichnungsbetrag für die Anteilsklassen I und I2 zu streichen.

3. Änderung des Datierungssystems

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, das Datierungssystem bestimmter Teilfonds, wie im Folgenden dargelegt, zu ändern, um es besser an die allgemeinen Marktpraktiken anzupassen:

CANDRIAM EQUITIES L

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

- Candriam Equities L Asia
- Candriam Equities L Japan

	Tag des Orderannahmeschlusses	NIW-Tag	Tag, dessen Börsenkurs zugrunde gelegt wird	Bewertungstag	Abrechnungstag
Altes Datierungssystem, gilt bis zum NIW, der am 16.12.2019 berechnet wird	T, 12.00 Uhr	T	T+1	T+1	T+3
Neues Datierungssystem, gilt ab dem NIW, der am 17.12.2019 berechnet wird	T-1, 12:00 Uhr	T	T	T	T+2

- Candriam Equities L Australia

	Tag des Orderannahmeschlusses	NIW-Tag	Tag, dessen Börsenkurs zugrunde gelegt wird	Bewertungstag	Abrechnungstag
Altes Datierungssystem, gilt bis zum NIW, der am 16.12.2019 berechnet wird	T, 12.00 Uhr	T	T+1	T+1	T+4
Neues Datierungssystem, gilt ab dem NIW, der am 17.12.2019 berechnet wird	T-1, 12:00 Uhr	T	T	T	T+2

- Candriam Equities L Emerging Markets

	Tag des Orderannahmeschlusses	NIW-Tag	Tag, dessen Börsenkurs zugrunde gelegt wird	Bewertungstag	Abrechnungstag
Altes Datierungssystem, gilt bis zum NIW, der am 16.12.2019 berechnet wird	T, 12.00 Uhr	T	T	T+1	T+3
Neues Datierungssystem, gilt ab dem NIW, der am 17.12.2019 berechnet wird	T-1, 12:00 Uhr	T	T & T-1	T	T+2

4. [Teilfonds Candriam Equities L Global Demography](#)

Den Anlegern wird empfohlen, die Anlagepolitik des Teilfonds Candriam Equities L Global Demography (der »Teilfonds«) aufmerksam zu lesen. Ihr Wortlaut wurde geändert, um ausdrücklich darauf zu verweisen, dass der Teilfonds aktiv verwaltet wird.

Das Anlageziel wird aktualisiert und gibt an, dass dieser Teilfonds bestrebt ist, durch diskretionäres Management Erträge aus der Wertentwicklung des Marktes für Aktien von globalen Unternehmen, die von den demografischen Entwicklungen profitieren, zu erzielen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Die Anlagepolitik wird dahingehend präzisiert, dass dieser Teilfonds **hauptsächlich** anlegt in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von **Unternehmen aus Industrieländern**, von denen angenommen wird, dass diese Unternehmen gut aufgestellt sind, von den demografischen Entwicklungen, die für die kommenden Jahre absehbar sind und die sich maßgeblich auf die Entwicklung der Weltwirtschaft auswirken dürften, zu profitieren, sowie daneben in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von **Unternehmen aus Schwellenländern**.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren beinhaltet die Bezugnahme auf einen Referenzindex.
Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World (NR).

CANDRIAM EQUITIES L
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts
14, Porte de France
L-4360 Esch an der Alzette
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg Nr. B-47449

Dieser Index misst die Performance von Unternehmen mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung an den Aktienbörsen der Industrienationen.

Verwendung des Referenzwerts:

- Als Anlageuniversum Im Allgemeinen setzt sich der Fonds größtenteils aus Finanzinstrumenten zusammen, die dem Index angehören. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb des Index zugelassen;
- Zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter;
- Für einen Performancevergleich;
- Zur Berechnung der Performancegebühr.

Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 1 % und 3,5 %. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.

Diese Änderungen treten am **13. Dezember 2019** in Kraft.

Anteilinhaber, die mit den vorstehenden Änderungen nicht einverstanden sind, haben ab dem **12. November 2019** die Möglichkeit, ihre Anteile innerhalb eines Monats gebührenfrei zur Rücknahme einzureichen.

Der Prospekt in der Fassung vom **13. Dezember 2019** sowie die Wesentlichen Informationen für den Anleger sind kostenfrei am Gesellschaftssitz der SICAV und bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet unter www.candriam.com abrufbar.

Der Verwaltungsrat